
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch über die Entschädigung für Beiständinnen und Beistände (Beistandsentschädigungsverordnung, BEV)

vom 4. Dezember 2012¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 404 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB)² und Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)³,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für:

1. private Beiständinnen und Beistände;
2. Amtsbeiständinnen und Amtsbeistände.

² Sie legt die Entschädigung und den Spesenersatz sowohl aus dem Vermögen der betreuten Person als auch bei deren Mittellosigkeit fest.

§ 2 Entschädigung, Spesenersatz

1. Grundsätze

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände fest.

² Entschädigung und Spesenersatz werden belastet:

1. dem verwalteten Vermögen der betreuten Person oder unterstützungspflichtigen Dritten;
2. dem Kanton bei Vermögenslosigkeit der betreuten Person oder bei Fehlen unterstützungspflichtiger Dritter. Als vermögenslos gilt eine Person mit einem Reinvermögen von weniger als Fr. 25'000.-.

³ Bei Schlussberichten zufolge Todes der betreuten Person werden die Entschädigung und der Spesenersatz deren Nachlass belastet, soweit dieser ausreicht.

§ 3 2. bei Amtsbeiständigen und Amtsbeiständen

¹ Die Entschädigung und der Spesenersatz für Amtsbeiständigen und Amtsbeistände, die nach der Personalgesetzgebung⁴ entschädigt werden, fallen in die Staatskasse.

² Bei Vermögenslosigkeit der betreuten Person oder bei Fehlen unterstützungspflichtiger Dritter entfällt die Entschädigung und der Spesenersatz für Amtsbeiständigen und Amtsbeistände.

§ 4 3. Abgeltung der Entschädigung

¹ Mit der pauschalen Entschädigung werden insbesondere folgende Leistungen der Beiständigen und Beistände im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts abgegolten:

1. persönliche Betreuung;
2. Kontakte zu Dritten, Amtsstellen, Heimen, Schulen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Angehörigen;
3. Erledigung administrativer Angelegenheiten wie namentlich Gesuche für Stipendien, Anträge bei Sozialbehörden, Beantragen von Versicherungsleistungen, das Ausfüllen der Steuererklärungen, Organisation von Haushaltauflösung.

² Nicht abgegolten sind mit der Entschädigungspauschale besondere Leistungen der Beiständigen und Beistände wie insbesondere:

1. eigenhändige Räumung oder Reinigung einer Wohnung;
2. ausserordentliche, intensive persönliche Betreuung (mehrmals pro Woche);
3. Verkauf von Liegenschaften;
4. Erledigen von Todesfallformalitäten.

§ 5 4. Höhe der Entschädigung

¹ Beiständigen und Beistände erhalten jeweils für eine Berichtsperiode von zwei Jahren für die Betreuung einschliesslich Rechnungsführung folgende Pauschalentschädigung:

- | | | | |
|---|-------------|-----|-------------|
| 1. einfaches Mandat
mit wenig Betreuung | Fr. 300.- | bis | Fr. 1'500.- |
| 2. durchschnittliches Mandat
mit persönlicher Betreuung | Fr. 1'500.- | bis | Fr. 3'000.- |
| 3. schwieriges Mandat mit zeitlich
aufwendiger Betreuung | Fr. 3'000.- | bis | Fr. 6'000.- |

²Für besondere Leistungen gemäss § 4 Abs. 2 werden zusätzlich Fr. 30.- pro Stunde vergütet.

³Es werden keine Zulagen ausgerichtet.

§ 6 5. Spesen

¹Beiständinnen und Beistände haben Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, wie insbesondere Porti, Telefon- oder Fahrkosten, die:

1. mit der Ausübung ihres Amtes in unmittelbarem Zusammenhang stehen; und
2. für die Amtsausübung erforderlich sind.

²Fahrtspesen werden je nach Aufwand mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 100.- bis Fr. 300.- abgegolten. Höhere Fahrtspesen sind detailliert auszuweisen.

³Für Auslagen wie Porti, Telefon und dergleichen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung eine Jahrespauschale von in der Regel Fr. 200.- bezogen werden. Höhere Auslagen sind detailliert auszuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ A 2012, 1855

² SR 210

³ NG 211.1

⁴ NG 165.1